

# Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Gültig ab: 19. März 2022

Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit		Immer gültig
<b>Gruppen- oder Tagesangebote ohne Übernachtung</b>		
Ohne Nachweis	36 Personen Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt.	<b>Maskenpflicht</b> nach § 5 CoronaVO KJA/JSA sowie nach § 3 CoronaVO <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr: keine Maskenpflicht</li> <li>• Für Personen vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: OP- oder FFP2-Maske</li> <li>• Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: FFP2-Maske.</li> <li>• <b>In geschlossenen Räumen besteht immer eine Maskenpflicht.</b></li> </ul> <u>Ausnahmen:</u> Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.
3G	Keine Personenobergrenze	
<b>Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts. Testpflicht alle 3 Tage (§ 6 Absatz 4). Präventions- und Ausbruchsmanagement (§ 7)</b>		
3G	Keine Personenobergrenze	Abstandempfehlung nach §2 Hygienekonzept nach §7  Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandempfehlungen nach §2 CoronaVO ermöglichen.

**Test:** In Unterrichtszeiten ist für Schüler\*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vorlage eines Ausweisdokuments nach § 5 Absatz 3 CoronaVO ausreichend.

Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenennachweise von Teilnehmenden und ehrenamtlichen Betreuungskräften verpflichtet. Seit 1. Dezember 2021 muss der Impfnachweis mittels QR-Code und App (CovPass-App) überprüft werden. Für positiv getestete Personen besteht die Pflicht zur Absonderung nach der Corona-Verordnung Absonderung.